

Kreisverwaltungen,
Verwaltungen der kreisfreien
Städte und Verwaltungen der
kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon-Durchwahl: 06131 / 967-363
Telefax: 06131 / 967-365
E-Mail: Krauthausen.Peter@lsjv.rlp.de
Bearbeiter: Herr Krauthausen

*Wirtschaftliche Jugendhilfe
Pflegekinderdienste*

Landesjugendamt
Aktenzeichen: 34 - 432
Datum: 27. Februar 2008
Rd.Schr. LJA 04/2008

im Lande Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9

55116 Mainz

Kommunale Spitzenverbände
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Festsetzung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege einschließlich der Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ab 1. April 2008.

Anlage: Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.02.2008 die Übernahme der erweiterten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge - einschließlich der Erstattungsbeiträge nach § 39 Abs. 4, S. 2 SGB VIII - in der Vollzeitpflege beschlossen.

Er hat die dort genannten monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Festsetzung für Rheinland-Pfalz übernommen.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes hat dazu das Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz hergestellt.

Diese Festsetzung tritt zum 1. April 2008 in Kraft.

Grundsätzliches:

Das Landesjugendamt, das nach Landesrecht die zuständige Festsetzungsbehörde im Sinne des § 39 Abs. 5 SGB VIII ist, hatte in der Vergangenheit regelmäßig die von dem Deutschen Verein empfohlenen Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII übernommen. Insofern war es sinnvoll, diese Tradition fortzusetzen. Das Landesjugendamt hat deshalb für die Festsetzung der für Rheinland-Pfalz relevanten Pauschalbeträge auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zurückgegriffen. Die Pauschalbeträge waren dort nicht nur fortgeschrieben, sondern - nach nunmehr längerer Zeit - auch neu berechnet worden, sodass sie aktuelle Bedarfssätze enthalten.

Diese Empfehlungen waren vom Präsidium des Deutschen Vereins, in dem auch die Kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, beschlossen worden. Zu der Festsetzung des Landesjugendamtes haben die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz ihr Benehmen hergestellt.

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII sollen die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, aber einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie liegen damit über den Regelsätzen nach dem SGB II und XII. Die Basis der Berechnung des Deutschen Vereins ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes und dort konkret die Ausgaben eines Paarhaushaltes mit einem Kind, wobei jedoch - um der Differenzierung des § 39 Abs.3 und 4 SGB VIII zu genügen - die einmaligen Leistungen herausgerechnet wurden.

Die leicht veränderte Staffelung der Beträge soll - wie bisher - dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen in der Vollzeitpflege Rechnung tragen.

Durch das KICK wurden zum 01.10.2005 die laufenden Leistungen erweitert um die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie um die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 39 Abs. 4, S. 2 SGB VIII).

Diese Leistungen bilden rechtlich eine einheitliche Pauschale, sodass die Erstattungsleistungen keine zusätzlichen (antragsabhängigen) Leistungen sind, auch wenn sie

in den Empfehlungen des Deutschen Vereins und in unserer Festsetzung durch getrennte, zu den laufenden Leistungen zu addierende Beträge ausgewiesen werden.

Im Einzelnen:

Die Empfehlungen enthalten

- 1) eine Änderung des Zuschnitts der Altersgruppen
- 2) eine Anhebung der materiellen Aufwendungen (für die Pflegekinder) und der Kosten der Erziehung (für die Pflegeeltern) jeweils in 3 Altersstufen und
- 3) die Erstattungsbeträge für die Unfallversicherung und für die hälftigen Alterssicherungsaufwendungen.

zu 1) und 2):

Festsetzung LJA ab 01.04.2008	Alter	Materielle Aufwendungen (€)	Kosten der Erziehung (€)	Zusammen (€)
	0 – 6	459	214	673
	6 – 12	531	214	745
	12 – 18	610	214	824

Dazu im Vergleich die bisherige Regelung:

Festsetzung LJA ab 01.01.2006:	Alter	Materielle Aufwendungen (€)	Kosten der Erziehung (€)	Zusammen (€)
	0 - 7	422	202	624
	7 – 14	484	202	686
	14 – 18	586	202	788

Die Begründung für die getroffenen Änderungen bitte ich den erweiterten Empfehlungen des Deutschen Vereins zu entnehmen.

Zu 3)

Seit der Gesetzesänderung durch das KICK sind auch Aufwendungen für eine Unfallversicherung und hälftige Aufwendungen zu einer Alterssicherung zu erstatten. Die Erstattungen dieser nachgewiesenen Aufwendungen sollen nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins in allen Altersstufen gleichermaßen in folgender Höhe erfolgen:

Bei der Erstattung der Kosten der Unfallversicherung soll sich die Erstattung an der Höhe der gesetzlichen Unfallversicherung (79,-- € pro Jahr) orientieren und sie soll beide im Haushalt lebende Pflegepersonen umfassen. Bei der Alterssicherung soll mindestens der hälftige Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (39,-- € pro Monat) pro Pflegekind, aber nur für eine Pflegeperson erstattet werden.

Diese in den Empfehlungen genannten Beträge sind anzupassen, sobald entsprechende Änderungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt sind.

Dies ist inzwischen der Fall, da bei der gesetzlichen Unfallversicherung der Mindestbetrag für freiwillig Versicherte ab 01.01.2007 auf **79,38 € pro Jahr** und der hälftige Mindestbetrag der gesetzlichen Alterssicherung ab 01.01.2007 auf **39,80 € pro Monat** gestiegen sind.

Der Deutsche Verein regt an, dass es sinnvoll und kostengünstiger sein könne, den Unfallversicherungsschutz durch eine private Sammelunfallversicherung für die Pflegeeltern abzuschließen und die Pflegekinder dort einzubeziehen. Die Entscheidung, für welche private(n) Unfallversicherung(en) sich die Jugendämter entscheiden, sollte durch die Jugendämter selbst getroffen werden. Entsprechende Anregungen bitte ich deshalb an die Vorsitzenden der AG Nord und Süd der Jugendamtsleitungen zu richten, damit bei Bedarf entsprechende Entscheidungen auf dieser Ebene getroffen werden können.

Zur Ergänzung verweise ich auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins.

Weitere Hinweise:

Mit meinem Rundschreiben LJA 5/07 vom 28.09.2007 habe ich zu Unfallversicherung und Alterssicherung in der Vollzeitpflege das Gutachten des Deutschen Instituts für Jugend und Familienrecht ausgewertet und vorläufige Empfehlungen zu der Bearbeitung der Problematik gegeben. Der Deutsche Verein, der dieses Gutachten in Auftrag gegeben hatte und ebenfalls ausgewertet hat, kommt in seinen erweiterten Empfehlungen zu vergleichbaren Ergebnissen. Ich bitte deshalb, ergänzend auch auf mein mit den Vorsitzenden der AG Nord und Süd der Jugendamtsleitungen abgestimmtes Rundschreiben zurückzugreifen. Dies gilt insbesondere für die unter 5. aufgeführten weiteren Hinweise, die Regelungen für eine Umsetzung enthalten.

Dabei bitte ich eine wesentliche Änderung zu beachten: In meinem Rundschreiben bin ich von einer Spanne für die Erstattung der Höhe der Unfallversicherungsbeiträge ausgegangen, die wohl zu hoch angesetzt war; diese ist nun auf den vom Deutschen Verein genannten Betrag von 79,--€ zu korrigieren, der ab 01.01.2007 auf 79,38 € anzupassen ist,.

Für Rückfragen stehen Herr Steen (Steen.Dirk@lsjv.rlp.de) und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Krauthausen